

RS OGH 1996/10/15 4Ob2288/96s, 6Ob183/97y, 6Ob294/99z, 1Ob7/00m, 7Ob123/00i, 9Ob23/03b, 5Ob100/04y,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

Norm

AußStrG §19 Abs1

AußStrG 2005 §110

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ allg

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13 Abs1 litb

Rechtssatz

Das maßgebliche Kriterium sowohl nach Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens als auch nach § 19 AußStrG ist das Kindeswohl. Dem Übereinkommen liegt allerdings der Gedanke zugrunde, dass die Rückführung des Kindes dessen Wohl dient, weil es das wirkliche Opfer der Entführung ist und Kindesentführungen durch dieses Übereinkommen eben verhindert werden sollen. Das konkrete Kindeswohl hat aber - wie sich gerade aus Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens ergibt auch noch im Vollstreckungsverfahren den Vorrang vor dem vom Übereinkommen angestrebten Ziel, Kindesentführungen ganz allgemein zu unterbinden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2288/96s

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2288/96s

- 6 Ob 183/97y

Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 183/97y

- 6 Ob 294/99z

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 294/99z

Vgl auch; Beisatz: Es widerspräche vielmehr dem Übereinkommen, eine besondere Gefahrensituation, die die Rückgabe herbeiführen würde, bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen. (T1)

- 1 Ob 7/00m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 7/00m

Auch; Beisatz: Nach Art 13 Abs 1 lit b Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung ist die zuständige Behörde - ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur sofortigen Rückgabe des Kindes (Art 12 Abs 1) - dann nicht verpflichtet, die Rückgabe anzuordnen, wenn (unter anderem) die Person, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. (T2)

- 7 Ob 123/00i

Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 123/00i

nur: Das konkrete Kindeswohl hat - wie sich gerade aus Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens ergibt den Vorrang vor dem vom Übereinkommen angestrebten Ziel, Kindesentführungen ganz allgemein zu unterbinden. (T3); Beis wie T1; Beis wie T2

- 9 Ob 23/03b

Entscheidungstext OGH 02.04.2003 9 Ob 23/03b

nur: Das maßgebliche Kriterium sowohl nach Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens als auch nach § 19 AußStrG ist das Kindeswohl. Dem Übereinkommen liegt allerdings der Gedanke zugrunde, dass die Rückführung des Kindes dessen Wohl dient, weil es das wirkliche Opfer der Entführung ist und Kindesentführungen durch dieses Übereinkommen eben verhindert werden sollen. (T4) Beisatz: Das konkrete Kindeswohl kann einer Rückgabe aus den in Art 13 Abs 1 lit b genannten Gründen dennoch entgegenstehen. (T5)

- 5 Ob 100/04y

Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 100/04y

nur T1; Beis wie T5

- 8 Ob 25/05t

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Ob 25/05t

nur T4; Beis wie T5

- 5 Ob 76/06x

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 76/06x

nur T3

- 5 Ob 17/08y

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 17/08y

Auch; nur T4

- 5 Ob 47/09m

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m

nur: Das maßgebliche Kriterium nach Art 13 Abs 1 lit b HKÜ ist das Kindeswohl. Dem Übereinkommen liegt allerdings der Gedanke zugrunde, dass die Rückführung von Kindern deren Wohl dient, weil sie die wirklichen Opfer der Entführung sind und Kindesentführungen durch dieses Übereinkommen grundsätzlich verhindert werden sollen. (T6); Veröff: SZ 2009/64

- 6 Ob 242/09w

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 242/09w

Auch

- 2 Ob 8/10f

Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 8/10f

Auch; Auch Beis wie T2

- 6 Ob 86/13k

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 86/13k

Vgl auch; Beisatz: Nach § 107 Abs 3 Satz 1 AußStrG idF KindNamRÄG 2013, der im Hinblick auf § 111a AußStrG auch in Kindesentführungsverfahren anzuwenden ist, hat das Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden; nach Satz 2 Z 5 kommt als eine derartige Maßnahme unter anderem die Abnahme der Reisedokumente des Kindes in Betracht. Die Anwendung derartiger Maßnahmen kann auch von Amts wegen erfolgen. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, stellt jedoch keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar. (T7)

- 6 Ob 113/14g

Entscheidungstext OGH 30.07.2014 6 Ob 113/14g

Auch; nur T3

- 6 Ob 218/15z

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 218/15z

- 6 Ob 240/18i

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 240/18i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106455

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at